

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG ÜBER DATENVERARBEITUNG

Diese Ergänzungsvereinbarung über Datenverarbeitung (diese " **Ergänzungsvereinbarung** ") wird vereinbart zwischen Symantec Limited, die für sich selbst und im Auftrag des bzw. der im Hauptvertrag angegebenen Symantec-Unternehmen ("Symantec") unterzeichnet, und dem unten genannten Unternehmen, das im eigenen Namen und gegebenenfalls namens und im Auftrag seiner verbundenen Unternehmen ("Kunde") unterzeichnet.

Damit diese Ergänzungsvereinbarung vollständig wirksam wird, muss der Kunde die Informationen (vollständiger Name der juristischen Person, Anschrift, Name und Titel des Unterzeichners sowie Datum der Unterzeichnung) im Unterschriftsfeld (Seite 7) angeben und das ausgefüllte und unterzeichnete Exemplar dieser Ergänzungsvereinbarung an privacyteam@symantec.com zurücksenden.

VORBEMERKUNG

Der Kunde bezieht bestimmte von Symantec bereitgestellte Services, in deren Rahmen personenbezogene Daten im Rahmen geltenden Rechts verarbeitet werden.

Diese Ergänzungsvereinbarung stellt einen Vertrag im Sinne von Artikel 28 Abs. 3 DSGVO, in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind ergänzt gegebenenfalls durch weitere Regelungen, die für die von Symantec gegenüber dem Kunden erbrachten Services gelten (der "**Hauptvertrag**").

Bei der Erbringung von Services durch Symantec für den Kunden gemäß des Hauptvertrags handeln der Kunde als Verantwortlicher und Symantec als Auftragsverarbeiter bezüglich der personenbezogenen Daten bzw. handelt der Kunde gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter für seine Endkunden, einschließlich verbundener Unternehmen dieser Endkunden (als letztendlich Verantwortliche), und Symantec tritt gegenüber diesen Endkunden als Unterauftragsverarbeiter auf, der auf Anweisung des Kunden handelt.

Die Parteien vereinbaren wie folgt:

1. **Begriffsbestimmungen.** Sofern im Hauptvertrag nicht anderweitig definiert, besitzen die in dieser Ergänzungsvereinbarung verwendeten Begriffe die hier zugewiesenen Bedeutungen.

"**geltendes Recht**" meint (i) die "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG" ("**DSGVO**"), (ii) in dem für die Services geltenden Umfang alle anderen Datenschutzgesetze von EU oder EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Hauptvertrags, und (iii) ab dem Datum, zu dem das Vereinigte Königreich aus der EU austritt, einschließlich eines Austritts ohne Abkommen zwischen dem EWR und dem Vereinigten Königreich (sogenannter "No-Deal-Brexit"), den britischen Data Protection Act 2018 ("UK DPA 2018").

"**Verantwortlicher**" hat die im geltenden Recht festgelegte Bedeutung und bezeichnet für die Zwecke dieser Ergänzungsvereinbarung den Kunden, auch dann, wenn dieser im Namen seines Endbenutzer-Kunden handelt.

"**Betroffene Person**" hat die im geltenden Recht festgelegte Bedeutung.

"**EWR**" steht für den Europäischen Wirtschaftsraum.

"**Personenbezogene Daten**" hat die im geltenden Recht festgelegte Bedeutung und bezieht sich für die Zwecke dieser Ergänzungsvereinbarung auf die personenbezogenen Daten, die von Symantec gemäß Abschnitt 4 verarbeitet werden.

"**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**" hat die im geltenden Recht festgelegte Bedeutung.

"**Verarbeitung**" hat die im geltenden Recht festgelegte Bedeutung; die Begriffe "verarbeiten" und "verarbeitet" sind entsprechend auszulegen.

"**Auftragsverarbeiter**" hat die im geltenden Recht festgelegte Bedeutung und bezeichnet für die Zwecke dieser Ergänzungsvereinbarung Symantec.

"**Services**" bedeutet den oder die Online-Service(s) und sonstigen Dienstleistungen, die von Symantec angeboten und vom Kunden bezogen werden.

"**Standardvertragsklauseln**" sind die Standardvertragsklauseln gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie in Anlage 1 zu dieser Ergänzungsvereinbarung; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ergänzungsvereinbarung ist.

2. **Einhaltung geltenden Rechts.** Jede Partei muss das geltende und anwendbar Recht einhalten. Insbesondere muss der Kunde seinen Pflichten als Verantwortlicher (oder im Auftrag des Verantwortlichen) nachkommen und Symantec muss seinen Pflichten als Auftragsverarbeiter nachkommen.
3. **Pflichten des Kunden.** Der Kunde als Verantwortlicher (oder im Auftrag des Letzterantwortlichen) verpflichtet sich, dass alle Anweisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, im Rahmen des Hauptvertrags oder dieser Ergänzungsvereinbarung oder wie anderweitig vereinbart oder bestimmt, geltendem Recht entsprechen und in keiner Weise dazu führen, dass Symantec gegen geltendes Recht verstößt. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Genauigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der von Symantec verarbeiteten personenbezogenen Daten, einschließlich der Art, mit der der Kunde personenbezogene Daten erlangt hat.
4. **Datenverarbeitung.** Symantec verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck, die Services einzurichten, zu optimieren und bereitzustellen, und/oder zu den im Hauptvertrag und in dieser Ergänzungsvereinbarung angegebenen Zwecken. Symantec verarbeitet die personenbezogenen Daten wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben gemäß den Anweisungen des Kunden, wie sie im Hauptvertrag und in dieser Ergänzungsvereinbarung für die Laufzeit des Hauptvertrags dokumentiert sind. Symantec wird auf solche personenbezogenen Daten weder zugreifen noch diese nutzen oder anderweitig verarbeiten, es sei denn, dies ist zur Erbringung der Services erforderlich.

Sofern dies nicht nach geltendem Recht verboten ist, muss Symantec den Kunden benachrichtigen, wenn eine Anweisung nach seiner Ansicht gegen Recht eines EU-Mitgliedstaats verstößt, dem diese unterliegt; in diesem Fall ist Symantec berechtigt, die Ausführung dieser Anweisung auszusetzen, bis der Kunde schriftlich bestätigt, dass die Anweisung nach dem Recht des EU-Mitgliedstaats gültig ist.

Zusätzliche Anweisungen bezüglich der Art und Weise, wie Symantec die personenbezogenen Daten verarbeitet, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Symantec und dem Kunden, gegebenenfalls einschließlich vom Kunden zu zahlender zusätzlicher Gebühren.

Im Rahmen der Konfiguration der Services werden dem Kunden bestimmte Sicherheits- und Datenverarbeitungsfunktionen zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Services ordnungsgemäß zu konfigurieren, um seine spezifischen Verarbeitungs- und Sicherheitsanforderungen zu erfüllen; dies kann die Verwendung von Pseudonymisierungs- oder Verschlüsselungstechnologien zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff umfassen.

Symantec gibt keine personenbezogenen Daten an Behörden weiter, es sei denn, dies ist erforderlich, um geltendes Recht einzuhalten oder um einer gültigen und bindenden Anordnung einer Strafverfolgungsbehörde (z. B. einer Vorladung oder einer gerichtlichen Anordnung) nachzukommen. Für den Fall, dass Symantec von einer Strafverfolgungsbehörde eine bindende Anordnung bezüglich personenbezogener Daten erhält, und sofern dies nicht rechtlich verboten ist, benachrichtigt Symantec den Kunden über die eingegangene Anfrage.

Symantec gewährleistet, dass Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und/oder ähnlichen Pflichten nach geltendem Recht oder anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Kategorien: Personenbezogene Daten (*)	<p>(a) Kontaktinformationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Name, Funktion und Position, geschäftliche E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Büroadressen;</p> <p>(b) E-Mail-Adressen, IP-Adressen und sonstige Identifikationsinformationen zu Netzwerk und Geräten oder Software;</p> <p>(c) Online-Daten (z. B. Website-Nutzung, Browseraktivitäten und -einstellungen sowie sonstige Traffic-Daten);</p> <p>(d) Protokolldaten, die bestimmte Quell- und Ziel-IP-Adressen, Hostnamen, Benutzer-IDs, URLs, Richtliniennamen, E-Mail-Adressen, Datums- und Zeitstempel, Datenmengen sowie E-Mail-Aktivitäten und -Inhalte umfassen können;</p> <p>(e) Personenbezogene Daten in (i) E-Mail-Nachrichten und Internetkommunikation (einschließlich dazugehöriger Anhänge), die an oder von Mitarbeitern oder Benutzern des Kundennetzwerks gesendet werden, (ii) personenbezogene Daten, die von Mitarbeitern oder Benutzern des Kunden in Cloud-Anwendungen geteilt werden, die im Netzwerk der Datenexporteure genutzt werden, und (iii) technische Anfragen und Support-Anfragen, die vom oder im Namen des Kunden gestellt werden; sowie</p> <p>(f) Sonstige personenbezogene Daten im Zusammenhang mit E-Mail- und Internetaktivitäten, die für die Bereitstellung der Services erforderlich sind.</p>
Kategorien: Betroffene Personen (*)	<p>Mitarbeiter, Vertreter, Kunden, Lieferanten und/oder sonstige Geschäftskontakte des Kunden, gegebenenfalls einschließlich der Absender und Empfänger von E-Mails.</p>

(*) Ergänzende Beschreibungen der Kategorien von personenbezogenen Daten und betroffenen Personen können unter www.symantec.de (<https://www.symantec.com/de/de/privacy>) eingesehen werden.

- 5. Technische und organisatorische Maßnahmen.** Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik, der Kosten für die Implementierung, von Art, Umfang, Kontext und Zweck der Verarbeitung sowie unter Berücksichtigung des Risikos, d.h. Abwägung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe, für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, ergreift Symantec in Bezug auf die personenbezogenen Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten, wie in Anlage 2 zu dieser Ergänzungsvereinbarung und/oder unter <https://www.symantec.de/about/customer-trust-portal> oder auf einer Nachfolge-Website ausführlicher dokumentiert.

Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigt Symantec besonders die Risiken, die durch die Verarbeitung entstehen, insbesondere durch versehentliche oder rechtswidrige Vernichtung, Verlust, Änderung, unbefugte Offenlegung oder Zugriff auf personenbezogene Daten, die übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden.

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, zu beurteilen, ob die von Symantec gemäß diesem Abschnitt 5 für die Bereitstellung der Services ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen seinen eigenen Standards und Anforderungen entsprechen.

6. **Rechte der betroffenen Personen.** Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Symantec zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt Symantec den Kunden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, um auf Anfragen von betroffenen Personen zu reagieren, die ihre Rechte gemäß den anwendbaren Gesetzen ausüben. Zu diesem Zweck muss Symantec (i) soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, den Kunden unverzüglich über Anfragen benachrichtigen, die direkt von betroffenen Personen eingehen, um auf deren personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu korrigieren oder zu löschen, ohne auf diese Anfrage zu reagieren; und (ii) dem Kunden auf schriftliche Anfrage Informationen zur Verfügung stellen, über die Symantec verfügt, um den Kunden bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber betroffenen Personen, die ihre Rechte gemäß den anwendbaren Gesetzen ausüben, angemessen zu unterstützen.
7. **Datenschutz-Folgenabschätzungen.** Falls der Kunde nach geltenden Gesetzen verpflichtet ist, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, unterstützt Symantec auf schriftliche Anfrage des Kunden, sofern dies angemessen ist und vorbehaltlich der Art der Verarbeitung und der Symantec zur Verfügung stehenden Informationen, den Kunden bei der Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Services durch den Kunden, sofern der Kunde nicht anderweitig Zugang zu den relevanten Informationen hat. Sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist, leistet Symantec dem Kunden angemessene Unterstützung bei der Zusammenarbeit oder vorherigen Konsultation mit den Datenschutzbehörden in Bezug auf eine zutreffende Datenschutz-Folgenabschätzung.
8. **Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.** Symantec erklärt sich damit einverstanden, dem Kunden auf Anfrage sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der im Rahmen der Services eingesetzten Datenschutzrichtlinien und -verfahren nachzuweisen. Der Kunde ist hiermit darüber informiert, dass Symantec regelmäßig interne Prüfungen durchführt, die im alleinigen Ermessen von Symantec nach branchenweit anerkannten Standards wie ISO 27001 oder einer anderen zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellen relevanten Sicherheitszertifizierung durchgeführt werden.

Auf schriftliche Anfrage (jedoch nicht häufiger als einmal jährlich) teilt Symantec dem Kunden die Einzelheiten der letzten von Symantec in Bezug auf die Services durchgeführten Prüfung mit. Wenn bei einer von Symantec durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken ermittelt werden, die nach Branchenstandards als hohes Risiko gelten, benachrichtigt Symantec den Kunden über die Korrekturmaßnahmen, die von Symantec ergriffen werden, um diese Bedenken zu beseitigen, und bestätigt dem Kunden zu gegebener Zeit die Rückkehr zu einem angemessenen Compliance-Status. Wenn der Kunde nach Prüfung der oben genannten von Symantec bereitgestellten Informationen ernsthafte und substantiierte Gründe für die Annahme hat, dass erhebliche Sicherheitsprobleme in Bezug auf die Services bestehen, kann der Kunde wie folgt auf eigene Kosten überprüfen, ob Symantec seine Datenschutzpflichten wie in dieser Ergänzungsvereinbarung angegeben erfüllt: (i) mittels eines Symantec übermittelten Fragebogens zur Sicherheitsbewertung; (ii) falls die Antworten von Symantec auf den Fragebogen die Bedenken des Kunden nicht ausräumen, kann der Kunde online oder (falls er dies als erforderlich erachtet) vor Ort in Form von Besprechungen mit Informationssicherheitsexperten von

Symantec eine Prüfung durchführen, sofern diese mit mindestens dreißig (30) Werktagen Vorlauf schriftlich angekündigt wird. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen sind sich beide Parteien darüber einig, dass eine solche nachfolgende Überprüfung auf ein Mal im Jahr beschränkt bleibt und mit einem Minimum an Störungen für den normalen Geschäftsbetrieb von Symantec durchgeführt werden muss, stets abhängig vom Einverständnis von Symantec bezüglich Umfang und Zeitplanung. Der Kunde darf die oben beschriebene Überprüfung entweder selbst durchführen oder einen einvernehmlich vereinbarten, externen Prüfer damit beauftragen, sofern der Kunde oder sein autorisierter Prüfer eine einvernehmlich vereinbarte Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet. Der Kunde trägt die Verantwortung für Handlungen seines autorisierten Prüfers. Alle von Symantec gemäß diesem Abschnitt 8 offengelegten Informationen gelten als vertrauliche Informationen von Symantec; der Kunde darf keine Prüfungsberichte an Dritte weitergeben, es sei denn, er ist gesetzlich bzw. aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder einer behördlichen Anordnung dazu verpflichtet.

9. **Benachrichtigung bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.** Falls Symantec Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes solcher personenbezogener Daten erlangt, welche im Rahmen der Bereitstellung der Services von Symantec verarbeitet werden, muss Symantec den Kunden unverzüglich benachrichtigen, sobald Symantec Kenntnis von dieser Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt, mit dem Kunden kooperieren und nach Vereinbarung mit dem Kunden geschäftlich angemessene Maßnahmen ergreifen, um Untersuchung, Milderung und Behebung dieser Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu unterstützen. Symantec muss im vertretbaren Rahmen die erforderliche Unterstützung und Kooperation leisten, um es dem Kunden zu ermöglichen, seine gesetzlichen Pflichten im Falle einer solchen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 und 34 der DSGVO bzw. nach dem Brexit gemäß den einschlägigen Bestimmungen des UK DPA 2018 zu erfüllen.
10. **Verarbeitung durch Unterauftragsverarbeiter.** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Symantec entweder mit Symantec verbundene Unternehmen oder Drittanbieter als Unterauftragsverarbeiter im Rahmen des Hauptvertrags und dieser Ergänzungsvereinbarung ("**Unterauftragsverarbeiter**") beauftragen darf, und erteilt Symantec eine allgemeine schriftliche Genehmigung zur Einbindung eines solchen Unterauftragsverarbeiters in die Bereitstellung der Services. Symantec beschränkt die von Unterauftragsverarbeitern durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten auf das, was unbedingt erforderlich ist, um die Services gemäß dem Hauptvertrag und dieser Ergänzungsvereinbarung für den Kunden bereitzustellen. Symantec muss den Unterauftragsverarbeitern schriftlich angemessene vertragliche Verpflichtungen auferlegen, die nicht weniger Schutz bieten als diese Ergänzungsvereinbarung, und Symantec trägt weiterhin die Verantwortung dafür, dass die Unterauftragsverarbeiter die Pflichten aus dieser Ergänzungsvereinbarung erfüllen.

Symantec stellt dem Kunden unter www.symantec.com/de/de/privacy eine Liste aller Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellen, die bei der Bereitstellung von Services von Symantec eingesetzt werden. Symantec darf die Liste der Unterauftragsverarbeiter jederzeit durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern ändern. Wesentliche Änderungen an der Liste der Unterauftragsverarbeiter werden an der entsprechenden Service-spezifischen Stelle auf www.symantec.com/de/de/privacy mit einer Frist von dreißig (30) Werktagen veröffentlicht, bevor Änderungen wirksam werden. Der Kunde ist berechtigt, Widerspruch gegen einen neuen Unterauftragsverarbeiter einzulegen, indem er Symantec innerhalb der oben genannten Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich die Gründe seines Widerspruchs mitteilt, und in einem solchen Fall hat der Kunde das Recht, die betreffenden Services zu kündigen.

11. **Übermittlung personenbezogener Daten an Unterauftragsverarbeiter.** Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Symantec personenbezogene Daten bei der Erbringung oder Bereitstellung der

Services möglicherweise im EWR und/oder in Ländern verarbeitet, die Datenschutzgesetze mit unterschiedlichem Schutzgrad haben ("Drittland/Drittländer"). Falls Symantec beabsichtigt, personenbezogene Daten an einen oder mehrere Unterauftragsverarbeiter in einem oder mehreren Drittländern zu übertragen, und sofern geltendes Recht Gesetze dies verlangt, muss Symantec in seiner Eigenschaft als Datenexporteur mit den betreffenden Unterauftragsverarbeitern als Datenimporteuren Standardvertragsklauseln in der in Anlage 1 bereitgestellten Form abschließen, es sei denn, die Übertragung personenbezogener Daten erfolgt über ein nach geltendem Recht zulässiges alternatives Mittel. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass im Falle eines „No-Deal-Brexit“ Folgendes gilt: (a) Großbritannien wird für die Zwecke dieses Abschnitts 11 als Drittland im Sinne der DSGVO betrachtet und (b) alle anderen Länder als Großbritannien und die EU-Mitgliedstaaten gelten als Drittländer im Sinne des UK DPA 2018.

12. **Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten.** Soweit die Löschung personenbezogener Daten nicht im Hauptvertrag festgelegt ist, muss Symantec auf schriftliche Anfrage des Kunden innerhalb einer von Symantec zu bestätigenden, angemessenen Frist personenbezogene Daten löschen oder zurückgeben, wobei die Entscheidung über das Vorgehen im alleinigen Ermessen von Symantec liegt.
13. **Gesamte Vereinbarung; Konflikt.** Mit Ausnahme der durch dieses Zusatzdokument vorgenommenen Änderungen bleibt der Hauptvertrag im vollen Umfang gültig und in Kraft. Im Falle eines Konflikts zwischen dem Hauptvertrag und dieser Ergänzungsvereinbarung gelten die Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung.
14. **Ausfertigungen und Zustellung per Fax oder E-Mail.** Diese Ergänzungsvereinbarung kann in zwei oder mehreren Ausfertigungen ausgeführt werden, von denen jede als Original angesehen wird, alle zusammen jedoch dasselbe Instrument bilden. Unterschriften können per Fax oder E-Mail ausgetauscht werden, wobei die jeweilige Unterschrift als Original gilt.
15. **Zeichnungsberechtigte.** Die Unterzeichner dieser Ergänzungsvereinbarung sichern zu, dass sie bevollmächtigt sind, diese Ergänzungsvereinbarung im Namen ihrer jeweiligen Unternehmen zu unterzeichnen.

Anlage(n): Anlage 1 – Standardvertragsklauseln

Anlage 2 – Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Vereinbart und akzeptiert zum nachstehenden Unterschriftsdatum:

Unterschrift des Kunden

Kundenname:
Anschrift:
Unterschrift:
Name und Titel in Druckbuchstaben:
Datum der Unterschrift:

Unterschrift Symantec

Symantec Limited Ballycoolin Business Park, Blanchardstown, Dublin 15, Irland
Unterschrift: <i>Eric McGaughey</i>
Name und Titel in Druckbuchstaben: Eric McGaughey - Customer Service Specialist
Datum der Unterschrift: 29-July-2019

ANLAGE 1

**[Musterformular, das rein zu informatorischen Zwecken gemäß Abschnitt 11 zur Verfügung gestellt wird.
Nicht zum Ausfüllen.]**

Beschluss Der Kommission K(2010)593

Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern

gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist

Bezeichnung der Organisation (Datenexporteur):

Anschrift:

Tel.: ; Fax: ; E-mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation:

.....
(„Datenexporteur“)

und

Bezeichnung der Organisation (Datenimporteur):

Anschrift:

Tel.: ; Fax: ; E-mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation:

.....
(„Datenimporteur“)

(die „Partei“, wenn eine dieser Organisationen gemeint ist, die „Parteien“, wenn beide gemeint sind)

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

Klausel 1

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) die Ausdrücke „*personenbezogene Daten*“, „*besondere Kategorien personenbezogener Daten*“, „*Verarbeitung*“, „*für die Verarbeitung Verantwortlicher*“, „*Auftragsverarbeiter*“, „*betroffene Person*“ und „*Kontrollstelle*“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- (b) der „*Datenexporteur*“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) der „*Datenimporteur*“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- (d) der „*Unterauftragsverarbeiter*“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- (e) der Begriff „*anwendbares Datenschutzrecht*“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- (f) die „*technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen*“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2

Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

Klausel 3

Drittbegünstigtenklausel

1. Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
2. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
3. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
4. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- (b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- (c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- (d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;

- (e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- (f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- (g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- (h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- (i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- (j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- (d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über:
 - (i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen,
 - (ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
 - (iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;

- (e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
- (f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- (g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- (h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
- (i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- (j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6

Haftung

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
2. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.
3. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche

gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7

Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

1. Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
 - (a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder;
 - (b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

1. Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.
3. Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9

Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

Klausel 10

Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11

Vergabe eines Unterauftrags

1. Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss (3). Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
2. Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
3. Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.
4. Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12

Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Für den Datenexporteur:

Name (ausgeschrieben):

Funktion:

Anschrift:

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

Unterschrift

(Stempel der Organisation)

On behalf of the data importer:

Name (ausgeschrieben):

Funktion:

Anschrift:

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

Unterschrift

(Stempel der Organisation)

ANHANG 1 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatza ngaben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen.

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):
Wie in der Ergänzung angegeben

Datenimporteuer

Der Datenimporteuer ist (bitte erläutern Sie kurz die Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):
Wie in der Ergänzung angegeben

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte genau angeben):

Wie in der Ergänzung angegeben

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (bitte genau angeben):
Wie in der Ergänzung angegeben

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (bitte genau angeben):
Wie in der Ergänzung angegeben

Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen (bitte genau angeben):
Bereitstellung der Dienste.



ANHANG 2 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigelegt):

Wie in Anlage 2 der Ergänzungsvereinbarung angegeben.



ANLAGE 2

Technische und organisatorische Maßnahmen

Symantec hat angemessene administrative, technische, physikalische und prozessuale Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, und wird diese auch in Zukunft ergreifen, die internationalen Datenschutzpraktiken für den Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten gemäß Symantecs Customer Trust Portal entsprechen, das unter <http://www.symantec.com/connect/groups/customer-trust-group> einsehbar ist oder anderweitig von Symantec zur Verfügung gestellt wird.

* * *